

Haftungs- und urheberrechtliche
Herausforderungen bei der Verwendung
von KI-Generatoren

Urheberrechtliche Schutzfähigkeit und
Verwendungsbefugnis von KI-generierten Inhalten

Dr. Janine Horn



Inhalt

- Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte
- Urheberrechtlicher Leistungsschutz für KI-generierte Inhalte
- Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten
- Gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Lehrende
- Einräumung von Nutzungsrechten durch Anbieter des KI-Generators
- Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten
- Zusammenfassung

Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte

- Werkbegriff im deutschen Urheberrecht
 - Nur persönliche geistige Schöpfung eines Menschen, § 1 UrhG, § 2 Abs. 2, § 7 UrhG
 - Computergenerierte Werke nur, wenn Computersystem im schöpferischen Prozess wie untergeordnete Werkzeuge zur Umsetzung von menschlichen Gestaltungsspielraum genutzt werden
- Werkbegriff im EU-Recht
 - Werk muss eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellen
 - Urheber muss tatsächlich frei hinreichende kreative Entscheidungen treffen können, EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-469/17 - Afghanistan Papiere
 - Unterscheidung zwischen KI-gestützten menschlichen (schutzfähigen) Schöpfungen und KI-erzeugten (zurzeit nicht schutzfähigen) Schöpfungen, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI), Nr. 14
 - Irische Urheberrecht sieht für computer-generierte Werke eine rechtliche Fiktion vor, durch die das Urheberrecht einer Person zusteht, die kein Urheber im Sinne eines persönlichen Schöpfers ist, S. 21 lit. f Copyright and Related Rights Act 2000

Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte

- Auch nach britischem Urheberrecht sind computer-generierte Werke zu Gunsten des Arrangeurs geschützt, wenn sie allein von einem Computer geschaffen wurden, S. 9 (3) Copyright, Designs and Patent Act 1988
- US-amerikanische Urheberrecht verlangt ein Mindestmaß an Kreativität und damit eine menschliche Geistesäußerung
 - Bei KI-Generatoren, bei denen Nutzer keinen Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs hat, erlangen die KI-generierten Inhalte keinen Urheberrechtsschutz (kein ausreichender gestalterischer Einfluss)
 - Bei KI-Generatoren, wo der Programmierer der Software und der Verfasser des Inputs nicht gezielt zusammenarbeiten, erlangt der KI-generierte Inhalt keinen Urheberrechtsschutz (kein ausreichender gestalterischer Einfluss)

Urheberrechtlicher Leistungsschutz für KI-generierte Inhalte

- Keine persönliche geistige Schöpfung erforderlich, sondern Investitionsschutz
- Teilweise aber menschliches Handeln beim Entstehungsprozess erforderlich, Lichtbild- und Laufbildschutz, §§ 72, 95 UrhG
- Rückgriff auf Leistungsschutzrechte ist lückenhaft, denn häufig fehlen Schutzvoraussetzungen
- Tonträgerhersteller § 85 UrhG: Erstfixierung der Tonaufnahmen vor Auswertung, BGH, Urteil v. 20.11.2008 - I ZR 112/06 - Sampling
- Filmhersteller § 94 UrhG: Erstfixierung eines zum Vertrieb geeigneten Filmträgers vor Auswertung
- Datenbankherstellerrecht, § 87a UrhG: Wesentliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung, oder Darstellung der Daten, nicht bloße Erzeugung von Daten
- Presseverlegerrecht, § 87f UrhG: Periodisch erscheinende Presseveröffentlichung
- Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG: Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen

Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- KI-generierte Inhalte können urheberrechtlich geschützte Werke bzw. Werkteile von dritten Urhebern enthalten
- Verwendung von KI-generierten Inhalten kann demnach zustimmungspflichtig sein
- Reproduktion
 - Nicht gemeinfreier Werke bestehen Rechte des Originalurhebers fort, § 2 UrhG, § 11 ff UrhG
 - Frei verwendbar sind amtliche Werke nach § 5 UrhG und Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, § 64 ff UrhG
- Bearbeitungen oder Umgestaltungen
 - Dürfen nach § 23 Abs. 1 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes veröffentlicht oder verwertet werden
 - Wahrt das neu geschaffene Werk (Output) einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung vor, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist

Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Vorbestehende Filmszene oder Roman umschreiben
 - Fiktionale Figuren: einzelne Charaktere eines Films oder Sprachwerkes können Urheberrechtsschutz genießen
 - Übernahme des individuell gestalteten Handlungsverlaufs erforderlich, BGH, Urt. v. 29.4.1999 - I ZR 65/96 - Laras Tochter
 - Stil oder die Technik, in denen ein bestimmtes Werk geschaffen wurde, allein nicht schutzfähig
 - Die falsche Zuschreibung solcher Werke kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers verletzen, dem die KI-generierten Inhalte zugeordnet werden, BGH, Urt. v. 8.6.1989 - I ZR 135/87 – Emil Nolde
 - Bsp. Songtext im Stile von Nick Cave als ChatGPT-Output
- Vorbestehenden Text zusammenfassen
 - Zusammenfassung oder Verkürzung von Sprachwerken, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung sein, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist
 - Entscheidend ist hierbei, ob eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird, wie wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile des Originalwerkes, BGH, Urt. v. 1. 12. 2010 - I ZR 12/08– Perlentaucher
 - Übernahme liegt nicht vor, wenn Zusammenfassung neu und autonom von der KI formuliert wird

Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Fachtex te erstellen
 - Wissenschaftliche Werke sind grundsätzlich schutzfähig, § 2 Abs. 1 UrhG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
 - Aber wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen sind zur Vermeidung einer Monopolisierung dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich entzogen, Art. 5 Abs. 3 GG
 - Aufgrund geringen Gestaltungsspielraums durch Vorgabe des Forschungsgegenstands und der Fachsprache häufig nur 1:1-Übernahme geschützt, LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99 – MC-Klausuren
 - Bei Texten, deren Inhalt wesentlich durch die in ihnen erhaltenen Informationen bestimmt wird, kann schöpferische Geist des Verfassers nicht in origineller Weise zum Ausdruck kommen, EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-469/17 – Afghanistan Papiere
 - Übernahme liegt nicht vor, wenn Fachtext nicht aus Textbausteinen oder Satzfragmenten vorbestehender Fachtex te zusammengesetzt wird, sondern neu und autonom von der KI formuliert wird

Gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Lehrende

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, § 51 UrhG
- Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, § 51a UrhG
- Zur Veranschaulichung der Lehre an Hochschulen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken für den begrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden, § 60a UrhG
- Vervielfältigung von wesentlichen Teilen einer Datenbank zu bestimmten Zwecken zulässig, § 87 c UrhG
- Weiterverwendung von unwesentlichen Teilen einer Datenbank ist zulässig, § 87b UrhG

Einräumung von Nutzungsrechten durch Anbieter des KI-Generators

- Anbieter von KI-Generatoren räumen den Nutzern die Nutzungsrechte am Output in ihren Nutzungsbedingungen ein
- Nutzungsrechte am Output können diese aber nur wirksam einräumen, wenn sie diese Rechte an den Inhalten (Input) selbst wirksam von den Urhebern bzw. Rechteinhabern erworben haben
- Urheber bzw. Rechteinhaber von im Output enthaltenen geschützten Inhalten können vom Nutzer Unterlassung der Verwendung mit kostenpflichtiger Abmahnung verlangen, § 97 ff UrhG
- Nutzungsbedingungen enthalten i.d.R. keine Haftungsfreistellung im Fall der Geltendmachung von Rechten Dritter

Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten

- Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.4.2021, COM/2021/206 final
 - Art. 52 Abs. 3 KI-VO-E: Nutzer eines KI-Systems, das **Bild-, Ton- oder Videoinhalte** erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden
- KI-generierte Texte werden nicht genannt und unterliegen somit nach KI-VO-E nicht der Kennzeichnungspflicht
- Evtl. Kennzeichnungspflicht nach Nutzungsbedingungen des KI-Systems
- Evtl. Kennzeichnungspflicht nach Hochschulrecht

Zusammenfassung

- KI-Generatoren können nicht als Urheber i.S.d UrhG gelten
- Nutzer von KI-Generatoren können in der Regel nicht als Urheber gelten, da sie häufig keinen ausreichenden gestalterischer Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs haben
- Programmierer der Software und der Verfasser des Inputs von KI-Generatoren können bei gezielter Zusammenarbeit als Urheber gelten
- Der Rückgriff auf die urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte ist lückenhaft, denn häufig fehlen Schutzvoraussetzungen
- An KI-generierten Inhalten können Rechte dritter Urheber fortbestehen
- Verwendung von KI-generierten Inhalten innerhalb der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Forschung und Bildung im UrhG schützt vor Ansprüchen dritter Urheber
- Anbieter von KI-Generatoren kann Nutzungsrechte nur an Nutzer einräumen, sofern dieser diese selbst zuvor von den Urhebern der Input-Daten wirksam erworben hat

Literatur

- Gräfe/Kahl, KI-Systeme zur automatischen Texterstellung, MMR 2021, 121
- Hoeren, Geistiges Eigentum ist tot – lang lebe ChatGPT, MMR 2023, 81
- Hoeren, Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, in: Salden, Leschke (Hrsg.): Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, 2023, DOI: 10.13154/294-9734
- Johannisbauer, ChatGPT im Rechtsbereich – Erste Erfahrungen und rechtliche Herausforderungen bei der Verwendung künstlich generierter Texte, MMR-Aktuell 2023, 455537
- Schwartmann, ChatGPT: Chancen und Risiken einer „Weltmaschine“, MMR-Aktuell 2023, 455536
- Von Weiser, ChatGPT und Urheberrecht, GRUR-Prax 2023, 57